

16.06.2025

17. Nachtrag

zur Satzung

der

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

Artikel I

1. § 17 Abs. 7 Satz 5 der Satzung entfällt.

2. § 19 Satz 2 Nr. 9 der Satzung erhält folgende Fassung:

9. Beschluss über die Umlage (§ 152 SGB VII, §§ 26, 26 b – 26 c und 44 der Satzung),

3. § 19 Satz 2 Nr. 10 der Satzung erhält folgende Fassung:

10. Beschluss über eine von § 172a Abs. 2 und 3 SGB VII abweichende Gestaltung der Rücklage (§ 172a Abs. 4 SGB VII), über eine Entnahme aus der Rücklage zur Beitragsstabilisierung (§172a Abs. 1 SGB VII), und über die Bildung von Altersrückstellungen und den Aufbau eines Altersvorsorgevermögens über die Verpflichtung nach § 172c Abs. 1 SGB VII hinaus nach § 12 Abs. 1 Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung,

4. § 19 Satz 2 Nr. 21 der Satzung erhält folgende Fassung:

21. Beschluss über die Schaffung und Abschaffung von Einrichtungen, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringen (§§ 26, 35, 172b SGB VII in Verbindung mit §§ 82a, 83 Abs.1a, 85 SGB IV, 51 SGB IX, 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I), soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben und unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Unfallversicherungsträger erforderlich sind,

5. § 19 Satz 2 Abs. 22 der Satzung erhält folgende Fassung

22. Beschluss über die Errichtung von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen (§§ 26, 33, 172b SGB VII in Verbindung mit §§ 82a, 83 Abs. 1a, 85 SGB IV, § 51 SGB IX, § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I), soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben und unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Unfallversicherungsträger erforderlich sind,

6. § 19 Satz Nr. 25 der Satzung erhält folgende Fassung:

25. Beschluss über die Auferlegung von Kosten nach § 17 Abs. 3 SGB VII,

7. § 23 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 23

Besondere Ausschüsse

- (1) Rentenausschüsse entscheiden über folgende Leistungen:
Erstmalige Renten, Renten auf unbestimmte Zeit, auch wenn zuvor bereits eine Rente als vorläufige Entschädigung gewährt wurde und sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht ändert, Rentenerhöhungen, Rentenherabsetzungen und Rentenentziehungen wegen Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse, Abfindungen mit Gesamtvergütungen, Renten als vorläufige Entschädigungen, laufende Beihilfen und Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (§ 36a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV).
Die Rentenausschüsse bestehen aus je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber. Für die Ausschussmitglieder sind Stellvertreter zu bestellen, die das Amt in der Reihenfolge ihrer Benennung und Verfügbarkeit wahrnehmen. Die Ausschussmitglieder müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen. Der Vorstand bestimmt die Zahl der Rentenausschüsse und bestellt die Mitglieder (§ 19 Nr. 17 der Satzung). Für Amtsdauer und Verlust der Mitgliedschaft gelten §§ 58 und 59 SGB IV entsprechend. Einigen sich die Ausschussmitglieder bei der Beschlussfassung nicht über den Grund der Leistung, so gilt diese als abgelehnt; kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Leistung, so gilt der unstrittige Teil als bewilligt. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche tagenden Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und je ein Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Der Erlass von Widerspruchsbescheiden wird Widerspruchsausschüssen übertragen (§ 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG, § 36a Abs. 1 Satz 1 SGB IV, § 73 Abs. 2 VwGO), die aus je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber bestehen. Für die Ausschussmitglieder sind Stellvertreter zu bestellen, die das Amt in der Reihenfolge ihrer Benennung und Verfügbarkeit wahrnehmen. Die Ausschussmitglieder müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen. Die Vertreterversammlung bestimmt die Zahl der Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse und bestellt die Mitglieder (§ 15 Nr. 13 der Satzung). Absatz 1 Sätze 6 bis 8 gelten entsprechend.
- (3) Bei zulässigen Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide nehmen die Einspruchsausschüsse die Aufgaben der Verwaltungsbehörde wahr (§ 112 Abs. 2 SGB IV). Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) § 14 der Satzung gilt entsprechend.
- (5) Die Ausschüsse können schriftlich abstimmen. Wenn ein Mitglied des Ausschusses der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen (§ 64 Absatz 3 SGB IV).
- (6) Die Geschäftsführer der Regionen oder die von ihnen beauftragten Angestellten der Berufsgenossenschaft nehmen an den Sitzungen der besonderen Ausschüsse der Regionen als Berichterstatter mit beratender Stimme teil und sind für die Schriftführung verantwortlich.

8a. § 26 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Beiträge werden vorbehaltlich der §§ 26b – 26c der Satzung berechnet nach den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten der Versicherten, den Gefahrklassen und dem Beitragsfuß (§§ 153 Abs. 1, 167 Abs. 1 SGB VII). Der Beitragsfuß drückt den Finanzbedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres (Umlagesoll) aus; er wird durch Division des Umlagesolls durch die Beitragseinheiten (Arbeitsentgelte x Gefahrklassen) berechnet (§ 167 Abs.2 Satz 1 SGB VII). Das Arbeitsentgelt der Versicherten wird bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt (§ 153 Abs. 2 SGB VII, § 35 Abs. 2 der Satzung).

8b. § 26 Absatz 4 entfällt.

8c. § 26 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die Berufsgenossenschaft kann Vorschüsse auf die Beiträge erheben (§ 164 Abs. 1 SGB VII). Das Nähere bestimmt der Vorstand (§19 Nr. 11 der Satzung).

9. § 30 erhält folgende Fassung:

§ 30

Beitragszuschlagsverfahren

- (1) Den einzelnen Beitragspflichtigen werden unter Berücksichtigung der Aufwendungen für anzuzeigende Versicherungsfälle nach Maßgabe der folgenden Absätze Beitragszuschläge auferlegt (§ 162 SGB VII). Dies gilt nicht für Beitragsabfindungen und nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten.
- (2) Ein Beitragszuschlag wird auferlegt, wenn die Eigenbelastung (Absatz 4) der oder des einzelnen Beitragspflichtigen die Durchschnittsbelastung (Absatz 5) aller Beitragspflichtigen überschreitet.
- (3) Der Beitragszuschlag berechnet sich linear entsprechend der jeweiligen Abweichung sowohl der Eigenbelastung als auch des Eigenbelastungshöchstwertes (Absatz 4) von der Durchschnittsbelastung. Die Beitragszuschläge werden unter Beachtung der Absätze 1 bis 8 nach der Formel

Beitragszuschlag =	Eigenbelastung (< Eigenbelastungshöchstwert) – Durchschnittsbelastung	x Beitrag x 0,3
	Eigenbelastungshöchstwert – Durchschnittsbelastung	

berechnet.

(3a) Der Beitragszuschlag ist auf 30 v. H. des Beitrags der oder des Beitragspflichtigen der Höhe nach begrenzt (Höchstzuschlag). Er wird in dieser Höhe auferlegt, wenn die Eigenbelastung den Eigenbelastungshöchstwert erreicht oder überschreitet. Abweichend von Satz 1 ist der Beitragszuschlag wie folgt begrenzt:

1. auf 25 v. H. des Umlagebeitrags, wenn der oder dem Beitragspflichtigen in den vier Jahren vor dem Umlagejahr kein Zuschlag auferlegt wurde,
2. auf 20 v. H. des Umlagebeitrags, wenn der oder dem Beitragspflichtigen in den sechs Jahren vor dem Umlagejahr kein Zuschlag auferlegt wurde oder
3. auf 15 v. H. des Umlagebeitrags, wenn der oder dem Beitragspflichtigen in den acht Jahren vor dem Umlagejahr kein Zuschlag auferlegt wurde

und das Unternehmen in diesem Zeitraum durchgängig der BG BAU zugehörig war oder die freiwillige Versicherung durchgängig bestand.

(4) Als Eigenbelastung gilt der Teil der Aufwendungen (Absatz 6), der auf je einen Euro Beitrag der oder des Beitragspflichtigen für das Umlagejahr entfällt. Als Eigenbelastungshöchstwert gilt das Dreifache der Durchschnittsbelastung (Absatz 5).

(5) Als Durchschnittsbelastung gilt der Teil der Aufwendungen (Absatz 6), der auf je einen Euro Umlagesoll (§ 152 Abs. 1 SGB VII) aller Beitragspflichtigen des Umlagejahres entfällt. Diese wird nur einmal im Rahmen der Umlage festgestellt.

(6) Aufwendungen sind die im Umlagejahr gezahlten Sach- und Geldleistungen für Versicherungsfälle, die erstmals im Umlagejahr und im davor liegenden Jahr gemeldet wurden.

(6a) Als Beitrag im Sinne dieser Vorschrift gilt die Summe der Beiträge nach den §§ 26 Abs. 3 und 6, 26 b sowie 26 c der Satzung. Als Umlagesoll gilt die Summe der Umlagesolls nach §§ 26 Abs. 1 und 3, 26 b sowie 26 c der Satzung.

(7) Außer Ansatz bleiben die Aufwendungen für Versicherungsfälle nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII (Wegeunfälle), Versicherungsfälle auf Betriebswegen außerhalb der Betriebsstätte, Berufskrankheiten, Versicherungsfälle durch höhere Gewalt und Versicherungsfälle auf Grund alleinigen Verschuldens nicht zum Unternehmen gehörender Personen.

(8) Der Beitragszuschlag wird nur erhoben, wenn der dadurch entstehende Gesamtbeitrag den Mindestbeitrag übersteigt. Er wird zusammen mit dem Umlagebeitrag erhoben und fällig.

10. § 32 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 32

Säumniszuschläge

- (1) Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags gezahlt hat, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrags zu zahlen. Bei einem rückständigen Betrag unter 150 Euro ist der Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn dieser gesondert anzufordern wäre (§ 24 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Ein Säumniszuschlag ist nicht zu erheben, wenn dieser einen Betrag von 5 Euro unterschreitet oder eine Säumnis bis zu drei Tagen vorliegt (§ 169 SGB VII).
- (3) Die Berufsgenossenschaft stellt die Säumniszuschläge durch Bescheid fest.

11. In § 35 Abs. 2 der Satzung wird der Text „West“ gestrichen.

12a. § 44 Absatz 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (4) Die Berufsgenossenschaft kann Vorschüsse auf die Beiträge erheben (§ 164 Abs. 1 SGB VII); das Nähere bestimmt der Vorstand (§ 19 Nr. 11 der Satzung).

12b. § 44 Absatz 3 und 5 der Satzung erhalten folgende Fassung:

- (3) Die Beiträge müssen den Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres decken. Die Beiträge werden jährlich nach Maßgabe der folgenden Absätze nach den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten der Versicherten der dem Dienst angeschlossenen Unternehmen sowie Art der Betreuung berechnet. Das Arbeitsentgelt der Versicherten wird bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt (§ 35 Abs. 2 der Satzung). Bestand der Anschluss an den Dienst nicht über das gesamte Kalenderjahr, ist der Beitrag anteilig zu erheben.
Die anteiligen Beiträge errechnen sich aus den gemäß § 28a der Satzung nachgewiesenen beitragspflichtigen Arbeitsentgelten und für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten, die der Regelbetreuung (§ 2 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 der DGUV Vorschrift 2) unterliegen, dem einheitlichen Grundbeitrag. Der auf den Teilzeitraum entfallende Beitrag ergibt sich, wenn das Arbeitsentgelt mit dem Teilzeitraum vervielfältigt und durch den Gesamtzeitraum geteilt wird. Dabei wird das Kalenderjahr mit 360 Tagen, der Kalendermonat mit 30 Tagen gerechnet. Entsprechendes gilt für die Berechnung des anteiligen Grundbeitrages.
- (5) Die Beiträge und Beitragsvorschüsse werden im Beitragsbescheid (§ 31 der Satzung) gesondert ausgewiesen und gleichzeitig mit dem Beitrag i. S. von § 26 Abs. 1 und Abs. 7 der Satzung eingefordert. §§ 28a Abs. 3, 32 und 34 der Satzung gelten entsprechend. Soweit keine Vorschüsse erhoben werden, setzt der Vorstand

den Abfindungsbeitragsfuß fest.

13. § 45 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 45

Freiwillige Versicherung

Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 bis 12 SGB VII) können sich freiwillig versichern, wenn sie nicht schon aufgrund anderer Vorschriften versichert sind (§ 6 Abs. 1 SGB VII),

- Unternehmer und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner,
- Personen, die in Kapital- oder rechtsfähigen Personengesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen).

14. § 46 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag bei der Berufsgenossenschaft (§ 6 Abs. 1 SGB VII). Im Antrag soll die Versicherungssumme angegeben werden, die der Versicherung als Jahresarbeitsverdienst zugrunde gelegt werden soll. Die Mindestversicherungssumme beträgt 80 v. H. der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV, § 83 Satz 1 SGB VII), abgerundet auf volle 500 Euro. Die Versicherungssumme darf den in § 35 Abs. 2 der Satzung genannten Höchstbetrag nicht übersteigen und die Mindestversicherungssumme nicht unterschreiten. Ist die Versicherungssumme nicht angegeben, so gilt die Mindestversicherungssumme.

15. § 49 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 49

Beitrag

- (2) Die Beitragsberechnung richtet sich vorbehaltlich des § 26 c der Satzung nach der Versicherungssumme und der Gefahrklasse. Der § 26 c der Satzung gilt entsprechend.
- (2) Beginnt oder endet die Versicherung oder wechselt die Versicherungssumme im Laufe des Jahres, so wird der Beitragsberechnung für jeden vollen und angefangenen Monat der zwölfte Teil der Versicherungssumme zugrunde gelegt (§ 154 Abs. 1 Satz 2 SGB VII). Bei einer Erhöhung der Versicherungssumme innerhalb eines Monats wird der Berechnung jeweils die höhere Summe zugrunde gelegt.

(3) Die §§ 30 bis 32 der Satzung gelten entsprechend.

16. § 57 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Der Beitrag für Versicherte bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten ergibt sich aus den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten, der Gefahrklasse für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten und dem Beitragsfuß des letzten Umlagejahres (§ 167 i.V.m. § 157 Abs. 2 Satz 2 SGB VII).

17. § 57 Abs. 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

(4) Die Berufsgenossenschaft kann Vorschüsse auf die Beiträge erheben (§ 164 SGB VII), das Nähere bestimmt der Vorstand (§ 19 Nr. 11 der Satzung).

18a. § 62 Absatz 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

(3) Im Antrag soll die Versicherungssumme angegeben werden, die der Versicherung als Jahresarbeitsverdienst zugrunde gelegt werden soll. Die Mindestversicherungssumme beträgt 80 v. H. der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV, § 83 Satz 1 SGB VII), abgerundet auf volle 500 Euro. Die Versicherungssumme darf den in § 35 Abs. 2 der Satzung genannten Höchstbetrag nicht übersteigen und die Mindestversicherungssumme nicht unterschreiten. Ist die Versicherungssumme nicht angegeben, so gilt die Mindestversicherungssumme.

18b. § 62 Absatz 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

(4) Die Beitragsberechnung richtet sich nach der Versicherungssumme und der für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten maßgebenden Gefahrklasse. Beginnt oder endet die freiwillige Versicherung im Laufe des Jahres, so wird die Beitragsberechnung für jeden vollen und angefangenen Monat der zwölfte Teil der Versicherungssumme zugrunde gelegt.

19. § 71 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 71

Bekanntmachungen

(1) Das autonome Recht und die übrigen Bekanntmachungen der Berufsgenossenschaft werden mit Ausnahme der dienstrechtlichen Regelungen im Internet (<http://www.bgbau.de>) öffentlich bekannt gegeben (§ 34 Abs. 2 SGB IV). Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet werden das autonome Recht und die übrigen Bekanntmachungen der Berufsgenossenschaft mit Ausnah-

me der dienstrechtlichen Regelungen dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.

- (2) Dienstrechtliche Regelungen, insbesondere die Dienstordnung und die sie ergänzende Vorschriften, werden im Intranet der Berufsgenossenschaft bekannt gemacht. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Intranet als vollzogen. Im Intranet werden die dienstrechtlichen Regelungen dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.

Artikel II

1. Der 17. Nachtrag zur Satzung tritt vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze 2 bis 4 am 1. September 2025 in Kraft.
2. Artikel I Nummer 1, 2, 8a, 9, 15, 16 und 18b tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
3. Artikel I Nummer 10 und 13 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
4. Artikel I Nummer 8c, 12a und 17 tritt am 28. September 2023 in Kraft.
5. Artikel I Nummer 12b tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.
6. Artikel I Nummer 11, 14 und 18a tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft am 2. Juli 2025.

Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung

gez. Edgar Glasner

gez. Thomas Möller

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft am 2. Juli 2025 beschlossene 17. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 SGB IV i.V.m § 114 Absatz 2 Satz 1 SGB VII mit folgender Maßgabe genehmigt:

In Artikel II (Inkrafttreten) wird Absatz 1 „Der 17. Nachtrag zur Satzung tritt vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze 2 bis 4 am 1. September 2025 in Kraft.“ geändert in „Der 17. Nachtrag zur Satzung tritt mit Ausnahme der nachfolgenden Absätze 2 bis 6 am 1. September 2025 in Kraft.“

416-10502#00002#0002
Bonn, den 20. August 2025

Bundesamt für Soziale Sicherung'
Im Auftrag
gez. Warburg